

# RS Vwgh 2005/5/25 2003/17/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2005

## Index

23/01 Konkursordnung

### Norm

KO §1 Abs1;

KO §3 Abs1;

KO §80;

KO §81;

KO §83;

### Rechtssatz

Der Masseverwalter vertritt im Konkurs den Gemeinschuldner hinsichtlich aller Ansprüche, die die dem Konkurs unterworfenen Vermögenswerte betreffen, und ist insoweit zur Verfolgung der Rechte des Gemeinschuldners als Partei in Verwaltungsverfahren berufen. Die Vertretungsmacht des Masseverwalters erstreckt sich nach herrschender Lehre auch auf Verwaltungsverfahren. (Nur) der Masseverwalter ist insofern auch zur Erhebung von Rechtsmitteln berechtigt (Hinweis E 21. Februar 2005, 2004/17/0173).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003170237.X05

### Im RIS seit

27.07.2005

### Zuletzt aktualisiert am

23.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)